

Bebauungsplanverfahren „Solarpark Stellegert“

Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschlag

TÖB	Akten-nachweis	Eingangs-datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH	1	14.04.2023	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
e.wa riss Netze GmbH	2	18.04.2023	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
DEUTSCHE TELEKOM Technik GMBH	3	08.05.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Keine Abwägung erforderlich
IHK Ulm	4	10.05.2023	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.	Keine Abwägung erforderlich
RP Freiburg, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5	10.05.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

		<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerdern unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997 – 2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Für die Beschreibung der betroffenen Böden sowie die Bodenfunktionsbewertung werden folgende Datengrundlagen und Leitfäden/Merkblätter empfohlen:</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
--	--	--	---

			<p>Karten/Daten:</p> <ul style="list-style-type: none">- LGRB: Bodenkarte 1:50 000 (GeoLa BK50) für Baden-Württemberg (https://maps.lgrb-bw.de)- LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (über Vertrieb des LGRB zu beziehen)- LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) <p>Leitfäden/Merkblätter:</p> <ul style="list-style-type: none">- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S.- LUBW/LGBR (2008): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte – Grundlagen und beispielhafte Auswertungen. Bodenschutz 20, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S. <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LbodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. –durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell befindet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
--	--	---	---

			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotype (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Stadtplanungsamt Biberach	6	11.05.2023	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
Handwerkskammer Ulm	7	11.05.2023	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich
RP Tübingen	8	12.05.2023	<p>Belange der Raumordnung Das Plangebiet liegt nach dem Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) – PS B I 1 Z (5). Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde verwiesen.</p> <p>Belange der Landwirtschaft Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 19 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p>	<p>Siehe unter Abwägung Punkt 10 (RVDI)</p> <p>Die Ackerfläche ist gemäß Raumnutzungskarte keine Vorrangflur Landwirtschaft, also weniger guter Ackerboden</p>

			<p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist immer dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Der Viehbesatz der Gemeinde Warthausen lag bereits im Jahr 2016 höher als der Landesdurchschnitt, und im Landkreis Biberach werden mit mehr als 10% der landesweiten elektrischen Bemessungsleistung eine erhebliche Anzahl Biogasanlagen betrieben, so dass grundsätzlich auch für die Gemeinde Warthausen von einer angespannten Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist. Dies dürfte insbesondere für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger zunehmend problematisch werden, und sich auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe negativ auswirken.</p> <p>Von Seiten der Landwirtschaft bestehen daher grundsätzliche Bedenken bezüglich des geplanten Vorhabens.</p> <p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die</p>	<p>Die derzeitigen Vorgaben vom Bund zur Energiewende zur Umsetzung von entsprechenden Flächen für Energieerzeugung machen zwangsläufig weitere Inanspruchnahmen erforderlich. Die „Konkurrenz“ von Solaranlagen zu Biogasanbauflächen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

			<p>der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß §10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesklimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 % der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaGBW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

			<p>Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2023“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 % und bis 2050 noch rund 40 % des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist eintscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien im Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 % und bis 2050 auf rund 80 % auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Das geplante Vorhaben trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---

			Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung	9	12.05.2023	<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stellegert“ der Gemeinde Warthausen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG vollständig an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an, somit sind <u>forstrechtliche/-fachliche Belange indirekt</u> betroffen. Die Waldflächen im Nordwesten und teilweise im Süden befinden sich im Besitz von ForstBW (Staatswald) und sind als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Im Norden, Osten und Süden ist Privatwald bzw. Großprivatwald angrenzend. Nördlich grenzt an das Planungsgebiet das Wasserschutzgebiet („WSG Alberweiler“) der Zone IIIB an. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das gemäß § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop „Tümpel Klosterholz“.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereich liegt gemäß § 33 BNatSchG das Offenlandbiotop („Hasel-Hecke und Geldgehölz im Mangoldsried“), sowie das Bodendenkmal (Gräberfeld) „Leerer Weiher“. Hinsichtlich der naturschutz- bzw. wasserrechtlichen und denkmalrechtlichen Belange verweisen wir auf die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der nächsten Planungsstufe</p>



Abbildung 1: voraussichtlicher Geltungsbereich des vBPlans "Solarpark Stellegert"



Abbildung 2: Angrenzende und innerhalb des Geltungsbereichs liegende Wald- und Offenlandbiotope (weiß, rot-umrandet), Wasserschutzgebietszone IIIB (grau), Bodendenkmal (Raster) I und Erholungswald der Stufe 2 (rot-schraffiert).

Aus den vorliegenden Planunterlagen wird ersichtlich, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vollständig von Wald i.S.v. § 2 LWaldG umschlossen sein wird. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürren, Stürmen, Waldbrand) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-

Auf die Gefahrensituation sowie den Waldabstand wird im weiteren Verfahren hingewiesen. Nicht eingehaltener Waldabstand wird ggf. über privatrechtliche Absicherungen behandelt.

			<p>Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipV) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Sorarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzen und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) 	
--	--	--	--	--

			<p>Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringen empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mit in die Planunterlagen aufzunehmen. - Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel reduziert. 	
Regionalverband Donau-Iller	10	15.05.2023	<p>Derzeit wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. Die planungsgegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen innerhalb dieser Vorranggebiete stünde im Widerspruch zu der regionalplanerischen Zielfestlegung.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu</p>	<p>Durch die Vorgaben aus dem Gesetz (EEGAusbGuEnFG), aber auch aus den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten der Energiewende, ist ein Konflikt mit der geplanten Ausweisung zum in der Fortschreibung</p>

			berücksichtigen. Aufgrund des bedeutenden flächenmäßigen Umfangs der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist bei einer Realisierung von einem erheblichen Funktionsverlust des Vorranggebiets auszugehen. Insofern bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.	befindlichen Regionalplan gegeben. Aufgrund der klaren Vorgaben des Bundes zur Energiewende wird vorgeschlagen, den Punkt zu Gunsten der Energienutzung abzuwägen.
Landratsamt Biberach	11	15.05.2023	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem für die Fläche keine Darstellung enthalten ist.</p> <p>Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde erforderlich sein.</p> <p>Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser zur Genehmigung</p>	Die Fläche ist im Verfahren zur Aufstellung des FNP 2035 aufgenommen.

			<p>dem Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz vorzulegen.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.</p> <p>Auf dem Plan und den textlichen Unterlagen sind die entsprechenden Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke anzubringen. Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB wird gebeten das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen. Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung erfolgen muss.</p> <p>Es wird auf die aktuelle Fassung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 6) geändert worden ist, hingewiesen.</p> <p>Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gern. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden."</p> <p>Es wird darum gebeten, Änderungen, die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen farblich (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.</p> <p><u>Bautechnik</u> Ein Entwurf der Satzung (schriftlicher und zeichnerischer Teil) mit den geplanten Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stelleger", ein Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stelleger" lagen den zur Anhörung gern. § 4 Abs. 1 BauGB bereitgestellten Unterlagen nicht bei.</p>	<p>Keine weitere Abwägung erforderlich. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Eine Stellungnahme zu den planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB und zu den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.</p> <p>Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens setzt eine gesicherte Erschließung voraus. Die Mindestanforderungen sind die verkehrsmäßige Anbindung des Baugrundstücks durch öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sowie die Anbindung an die entsprechenden Ver- und Versorgungsleitungen. Die Erschließung ist derzeit nicht nachgewiesen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen aktuell keine grundsätzlichen Bedenken, die abschließende Beurteilung kann allerdings erst nach der Erstellung eines Umweltberichtes mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanz (siehe unten), die entsprechend § 15 BNatSchG das Vorhaben vollumfänglich ausgleicht, erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Lage im baurechtlichen Außenbereich greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit u. a. auch die Eingriffsvermeidungspflicht (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Sinne der Eingriffsvermeidungspflicht wird angeregt, dass der vorhandene Graben und auch das außerhalb des Plangebiets liegende Gehölz und Tümpel {Flurstück 790/3} von der Planung auch im Sinne des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden. Daher ist bei der Anordnung der Module und beim Einbau darauf zu achten, dass die Gehölze nicht zu einer Beschattung der Module führen und die Gehölze später</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden im nächsten Verfahrensschritt berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	---

		<p>deswegen gerodet werden müssen. Um frühzeitige Abstimmung mit der UNB wird gebeten.</p> <p>Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Prüfung der Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG durch das Vorhaben von einem Fachbüro durchzuführen und ein entsprechendes Gutachten an die UNB zu übermitteln. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen können ggf. zusätzliche Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Da neue bauliche Anlagen oder Anlagenteile errichtet werden, greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13-17 BNatSchG. Somit ist für die zu versiegelnden Flächen (Zuwegung und geplante bauliche Anlagen) eine Kompensation dieses Eingriffs gemäß §§ 13 ff. BNatSchG erforderlich. Der erforderliche Umfang der Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß der Ökokontoverordnung unter Berücksichtigung des Eingriffes in das Schutzgut Boden durch ein Fachbüro herzuleiten. Hierbei sind alle im Rahmen des Bauvorhabens zu versiegelnden Flächen (auch Zufahrten, Wege etc.) in die Bilanzierung mit einzubeziehen und darzustellen. Die erforderlich werdenden Ausgleichs- und/oder Kompensationsmaßnahmen sind hierbei in einem Fachplan gern. § 17 Abs. 4 BNatSchG nach vorheriger Abstimmung mit der UNB darzustellen. Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch eine Eingrünung der baulichen Anlage zu minimieren bzw. auszugleichen. Zumindest entlang des Weges ist eine Eingrünung erforderlich.</p>	
--	--	---	--

			<p>Aufgrund der eher feuchten Verhältnisse vor Ort und dem vorhandenen Tümpel empfehlen wir das Anlegen von weiteren Tümpeln und fachgerechter Vegetation innerhalb des Plangebiets.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass das gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 178244260509 „Hasel-Hecke und Feldgehölz“ durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund von § 30 (2) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>1. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig innerhalb des Plangebiets erfolgen (vgl. Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 16.02.2018). Planinterne Maßnahmen können insbesondere darauf abzielen, artenreiche bzw. magere Wiesenflächen zu entwickeln, ggf. kommt auch eine Beweidung mit Schafen in Frage. Evtl. können blütenreiche Krautsäume, künstliche Nisthilfen oder Kleinmaßnahmen für Zauneidechsen oder Amphibien innerhalb der PV- Anlage oder auf daran angrenzenden, für den Betrieb der Kläranlage nicht zwingend benötigten Flächen angelegt werden.</p> <p>Nähere Informationen und Beispiele hierzu können dem Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg entnommen werden.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>2. Bei Ansaaten und Anpflanzungen ist zu beachten, dass es sich um gebietseigenes Saat- und Gehölzgut aus dem Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland bzw. Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland handelt (vgl. § 40 BNatSchG).</p> <p>3. Ein Zaun sollte - zumindest für Niederwild, Kleinsäuger etc. - durchlässig sein. Die Durchlässigkeit ist bei Metallzäunen durch einen Mindestabstand vom Boden von 15 bis 20 Zentimetern zu sichern.</p> <p>4. Eine Entfernung von Gehölzen ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. zulässig. Auf die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wird verwiesen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst nach vollständigem Eingang und Prüfung der o. g. beurteilungs- und genehmigungsrelevanten Unterlagen möglich.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter</u> Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der geplanten Ausweisung. Das vorhandene Freilandbiotop sollte erhalten werden.</p> <p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Bei Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur aus 03 2018 1520588339. pdf</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Dächern:</p> <p>Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</p> <p>Das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz sieht in vorliegendem Fall wegen des großen Abstands zur umliegenden Bebauung kein erhöhtes Konfliktpotential. Es sind keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben zu äußern.</p> <p>III. Wasserwirtschaftsamt</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
--	--	--	--	-------------------------------------

			<p><u>Abwasser</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern verzinkte Eisenteile nur in untergeordnetem Umfang eingebaut werden. Wird verzinktes Material eingesetzt, ist das Niederschlagswasser der Flächen über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht zu versickern. Ein Grundwasserflurabstand von 1, 00 Meter ist einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/) zu bewerten. • Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, welches mindestens zu folgenden Punkten Vorgaben macht: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung • Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, Lastverteilende Maßnahmen • Baustraßen, Baustelleneinrichtung Leitungsbau • Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>verwerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. • Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden. • Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung $<4\text{N/cm}^2$, keine Radlader, keine LKW) durchzuführen. • Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben. • Eventuell vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten. • Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ab einer Vorhabensgröße von 1,0 Hektar eine Bodenkundliche Baubegleitung aufgrund folgender Kriterien erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabensgröße • Bodenverhältnisse • Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (z.B. Tongehalte, Skelettgehalt etc.) • Zuwegung • Topographie • Erosionsgefährdung • Nutzung (Acker oder Grünland) <p><u>Fließgewässer</u> Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und wird vom Röhrwanger Graben, einem Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung tangiert.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich gemessen ab Böschungsoberkante zehn Meter breit. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 WG und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeänderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw.</p> <p><u>Weiterhin ist folgendes verboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. - Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. <p>Der Gewässerrandstreifen von zehn Metern ist zwingend einzuhalten.</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Warthausen beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stellegert“ auf dem Flurstück 790/2, Gemarkung Warthausen-Birkenhard, im Umfang von rund 19 ha.</p> <p>Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt und ist mit Bodenzahlen zwischen 33 und 50 bewertet. Die Fläche liegt in der Vorbehaltsflur I; somit handelt es sich um eine landbauwürdige Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Aus unserer Sicht ist die große zusammenhängende Ackerfläche sehr gut landwirtschaftlich nutzbar und wäre ein Verlust für die regionale Landwirtschaft.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte für das Vorhaben eine qualifizierte, aussagekräftige Standortalternativenprüfung im Gemeindegebiet Warthausen vorgenommen werden, welche insbesondere die Schonung von Ackerflächen berücksichtigt und die Inanspruchnahme von landbauproblematischen und weniger ertragreichen Flächen mit schlechteren Böden oder einer stärkeren Handneigung (insbesondere auch Grünlandstandarte) überprüft. Insbesondere sollte bedacht werden, dass durch die Neufassung des § 35 Nr. 8 BauGB ein verstärkter Ausbau von PV-Freiflächenanlagen entlang des Schienenwegs, der durch die Gemeinde führt, erfolgen könnte. Aus unserer Sicht sollte im Rahmen eines</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es wurde im Vorfeld ein gesamträumliches Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet Warthausen durch ein Ingenieurbüro erstellt.</p>
--	--	--	---

		<p>Gesamtkonzepts der Flächenbedarf für das Gemeindegebiet definiert und auf das notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>Im Falle einer Genehmigung fordern wir eine Rückbauverpflichtung und eine Rekultivierungspflicht (Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung).</p> <p>V. Forstamt</p> <p>1.) Waldinanspruchnahme Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Bei der Bestockung auf Flst. 790/2 handelt es sich um einen Feldgehölzstreifen.</p> <p>2.) Waldabstand Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald (z.B. durch Brandüberschlag), als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-</p>	<p>Die Forderung wird im weiteren Verfahren aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. Im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Das Risiko umstürzender Bäume und das Herabfallen einzelner, auch starker Äste, ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Schneebruch, Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus.</p> <p>Die ordentliche Waldbewirtschaftung, insbesondere Fällungsarbeiten werden bei geringeren Abständen als 30 Meter erschwert und verteuert (z.B. müssen Bäume angeseilt werden ...)</p> <p>Im vorliegenden Fall grenzt rund um das Vorhaben Wald im Sinne des § 2 LWaldG an. Auf Flst. 790/3 ist der Wald aktuell teilweise abgeholzt, diese Fläche muss aber wieder aufgeforstet werden.</p> <p>Wir weisen vorsorglich daraufhin (auch in Bezug auf mögliche Rechtsnachfolger), dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Anlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund zukünftiger Beschattungssituation durch die benachbarten und stetig wachsenden Waldbäume.</p>	
--	--	---	--

		<p>In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Ist der Waldabstand nicht ausreichend bemessen, wird eine Haftungsverzichtserklärung (mit dinglicher Sicherung im Grundbuch) seitens des Eigentümers des Baugrundstücks (und somit seinen künftigen Rechtsnachfolgern) empfohlen, worin der Waldeigentümer von sämtlichen Ansprüchen, die sich aus der Nähe zum Wald bzw. der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, freigestellt wird.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Lageplanes sollten die Waldflächen dargestellt und der Waldabstand eingetragen werden.</p> <p>3. Waldfunktionen- & Waldbiotopkartierung In der Waldfunktionenkarte sind die benachbarten Waldflächen als Erholungswald (Stufe 2) kartiert. Auf Flst. 801/1 befindet sich im gewünschten Abstandsbereich ein Waldbiotop: Nr. 7824 6571 114 Name: Tümpel Klosterholz N Birkenhard und auf dem Baugrundstück Flst. 790/2 zwei Offenlandbiotope (Haselhecke, Feldgehölz NR. 178244260509).</p> <p>VI. Straßenamt:</p>	
--	--	---	--

			<p>Gegen die entlang der Kreisstraße im angeschlossenen Vorentwurf vom 15.02.2023 eingetragenen Baugrenzen von 15 m bestehen keine Bedenken.</p> <p>Dieser Abstand wurde vorab mit Herrn Schmid vom Planungsbüro ES Tiefbauplanung abgestimmt.</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
--	--	--	---	-------------------------------------

		<p>Fahrbahn ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendiger erforderlicher Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.</p> <p><u>Äußere verkehrliche Erschließung</u> Im Bebauungsplanentwurf ist nicht ersichtlich, wie das Plangebiet verkehrlich an die Kreisstraße angeschlossen werden soll.</p> <p>Es wird gebeten, die verkehrliche Erschließung zeitnah mit dem Straßenamt abzustimmen. Die Erschließungsstraße ist dann in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.</p> <p><u>Sichtfelder</u> An der Erschließungsstraße sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und Ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind gegebenenfalls zu ergänzen.</p> <p><u>Blendschutz (PV-Anlage)</u> Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße durch Reflektion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeigneter Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße aufrecht zu erhalten.</p> <p>Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.</p> <p>Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und</p>	<p>Ein Bebauungsplanentwurf war nicht</p>
--	--	---	---

		<p>das Straßenamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p> <p>VII. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Grundsätzlich gibt es keine Bedenken. Wir bitten allerdings um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg C02 Löscher) <p>Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der</p>	<p>Gegenstand des jetzigen Verfahrensschritt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

			„Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.	
Gemeinde Schemmerhofen	12	17.05.2023	Keine Einwände oder Bedenken	Keine Abwägung erforderlich

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürger	1	08.05.2023	<p>Wir legen gegen die Durchführung des Bauvorhabens „Solarpark Stellegert Flurstück 790/2“ Einspruch ein.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kostbare landwirtschaftliche Fläche in einer hohen Bodenqualität der Einstufung Mineralboden 70/80 wird versiegelt und über Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Produktion entnommen. Gleichzeitig wird aus Ostblockstaaten (Ukraine) Weizen teuer zugekauft, um den deutschen Verbrauch auszugleichen. Wenn Pestizide reduziert werden sollen, benötigt die Landwirtschaft ebenfalls größere Flächen für den Anbau derselben Bedarfsmenge. 2. Solange lediglich nur auf 2 % der landeseigenen Gebäude sich Solarmodule befinden, kann es nicht sein, dass vorrangig landwirtschaftliche Flächen entnommen werden. Auch unsere eigene Gemeinde Warthausen hat auf ihren Gebäuden (Schule, Feuerwehrgebäude, Turnhallen, Kindergärten) bis jetzt nichts Wesentliches beim Aufbau von Solarmodulen beigetragen. 	<p>Die landwirtschaftliche Fläche wird nicht versiegelt. Eine spätere, landwirtschaftliche Nachnutzung ist immer gewährleistet</p> <p>Die Nachrüstung wird derzeit auf öffentlichen Gebäuden forciert; ist aber nicht ausreichend für die Energiewende</p>
--------	---	------------	--	--

			<p>3. Durch Einzäunung der Solarparkfläche gehen den Wildtieren uralte Wechsel (Sauwechsel), welche in der Mitte dieses Feldes am Graben entlang verlaufen, unwiederbringlich verloren.</p> <p>4. Ein Biotop mit natürlichem Wasserlauf wird für alle Wildtiere zerstört.</p> <p>5. Herr von Erbach sollte sich vorrangig um die Solarbeplankung seiner Dachflächen auf der Schlossanlage und seinen Scheunen und Hallen bemühen.</p> <p>6. Links und Rechts neben dem Flugplatz in Birkenhardt befinden sich genügend Brachflächen für den Aufbau von Solarmodulen.</p>	<p>Die Kleintierdurchlässigkeit wird gewährleistet; entlang des Grabens wird in der nächsten Planungsstufe eingegangen</p> <p>Der Wasserlauf bleibt erhalten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Andere Gemarkung und kein Zugriff</p>
--	--	--	--	--